

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Herrsching a. Ammersee

Die Gemeinde Herrsching erlässt auf Grund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in seiner letzten Fassung folgende

## Satzung

### § 1

#### Geltungsbereich, Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Herrsching a. Ammersee sowie für andere zugewiesene Unterkünfte bzw. Beherbergungen (z. B. in Ferienwohnungen, Pensionszimmern, etc.) zur Vermeidung von Obdachlosigkeit i. S. der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Herrsching a. Ammersee (Notunterkunftssatzung) werden Benutzungsgebühren erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Herrsching a. Ammersee (Notunterkunftssatzung) verfügt wurde (Einweisungsverfügung).
- (2) Die Gebühr für eine Unterbringung in der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft in der Gewerbestraße 78 in Herrsching a. Ammersee wird als personenbezogene Tagespauschale pro Wohnplatz bzw. Bett erhoben. Der Berechnungszeitraum richtet sich nach der Dauer, welche in der Einweisungsverfügung verfügt wurde.
- (3) Für die Unterbringung in Gebäuden, Wohnungen oder Räume Dritter (z. B. Ferienwohnungen, Mehrbettzimmer in einer Pension, etc.) werden die für den Verfügungszeitraum tatsächlich anfallenden Unterkunftskosten als Benutzungsgebühren festgesetzt.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung i. S. der Notunterkunftssatzung und endet mit der Räumung. Die Gebühr wird sofort nach Einweisung im Voraus fällig und ist bis spätestens am dritten Werktag nach dem Einweisungstag auf eines der Bankkonten der Gemeinde Herrsching

a. Ammersee zu überwiesen oder bar in der Gemeindekasse einzubezahlen.

- (5) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung fällig und zu bezahlen.

### § 3

#### Bemessung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die gemeindliche Obdachlosenunterkunft in der Gewerbestr. 78 in Herrsching a. Ammersee beträgt 8,59 Euro pro Tag und Wohnplatz bzw. Bett (inkl. Betriebs- bzw. Nebenkosten).
- (2) Bei anderen Obdachlosenunterkünften, die von der Gemeinde Herrsching a. Ammersee zur Verfügung gestellt oder angemietet werden, kann die Gemeinde Herrsching a. Ammersee durch Einzelverfügung die Benutzungsgebühren festsetzen.
- (3) Sofern der Benutzer in Gebäude, Wohnungen oder Räume Dritter (z. B. Ferienwohnungen, Mehrbettzimmer in einer Pension, etc.) eingewiesen wird, werden die hierfür tatsächlich anfallenden Unterkunftskosten als Benutzungsgebühren festgesetzt.

### § 4

#### Nebenkosten

Bei zugewiesenen Gebäuden, Wohnungen oder Räumen Dritter (z. B. Ferienwohnungen, Mehrbettzimmern in einer Pension, etc.) sind die Nebenkosten entweder bereits in den Unterkunftskosten enthalten oder werden separat pauschal oder in tatsächlicher Höhe erhoben.

### § 5

#### Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren rechtzeitig und vollständig zu entrichten.
- (2) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

- (3) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

#### § 6

#### Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände, Aufrechnung

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

#### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 26.03.2009 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 22.09.2022

Ch. Schiller  
1. Bürgermeister